

die Ehefrau nur die Verwaltung des Frauenvermögens erhalten soll, während die Nutzungsbefugnisse des Rekurrenten sich nach wie vor nach Zürcher Recht zu richten hätten, nicht geeignet ist, die Klage in Einklang mit Art. 19 leg. cit. zu bringen, weil die Verwaltung des Frauenvermögens, so gut wie die Nutzung, die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich beschlägt (vgl. Escher, Interkantonaies Privatrecht, S. 169; DES GOUTTES, Rapp. de droit civil, S. 329, ferner ein Urteil des Zürcher Obergerichts, HC 13 S. 135).

Die Klage der Ehefrau erschiene vor Art. 19 leg. cit. höchstens dann als zulässig, wenn sie lediglich darauf ginge, daß nach außen, formell, das Verhältnis der Gütertrennung hergestellt werde, während an den vermögensrechtlichen Beziehungen der Parteien unter sich nichts geändert wird, d. h. wenn verlangt würde, daß der Richter wegen Gefährdung des Frauenvermögens durch die ehemännliche Verwaltung die Gütertrennung ausspreche und im Handelsregister publiziere (Art. 41 des Güterrechtsgesetzes), in der Meinung jedoch, daß diese Maßregel des Domizilrechts nur als Sicherungsmittel gegenüber Dritten nach Art. 19 Abs. 2 leg. cit., nicht aber auf die durch ein anderes Recht beherrschten internen Beziehungen der Parteien wirke. Gemäß der Fiktion des Bundesgesetzes, welche die Güterrechtsbeziehungen der Ehegatten zu Dritten so ordnet, als ob deren eheliches Güterrecht dem Recht des gegenwärtigen und nicht des ersten ehelichen Domizils unterstände, muß es auch möglich sein, ein dem letztern Recht entsprechendes Sicherungsverhältnis für die Ehefrau, soweit es nach dessen Natur überhaupt tunlich ist, als formelles, nur nach außen wirkendes Verhältnis mit Verbindlichkeit für Dritte zu begründen (AS 33 II S. 623 f.). Allein aus den Akten und insbesondere der Rekurschrift ist nicht ersichtlich, daß das Klagebegehren der Ehefrau eventuell auch in diesem Sinne zu verstehen sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 16. Oktober 1908 aufgehoben.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

114. Urteil vom 12. November 1908 in Sachen Berther gegen Kühne (Obergericht Luzern).

Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses: Wegen unrichtiger Anwendung des Art. 315 SchKG kann er nicht erhoben werden.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 24. Oktober 1908 hat der Rekurrent Dr. P. Berther in Luzern das Begehren gestellt, es sei ein (beigelegter) Entscheid des luzern. Obergerichts vom 25. Juli/24. August 1908, durch welchen eine Klage des Rekursbeklagten Kühne betr. Aufhebung eines vom Rekurrenten abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Nachlaßvertrages gemäß Art. 315 SchKG gutgeheißen worden ist, „auf dem staatsrechtlichen Rekurswege“ aufzuheben. Er führt des längern aus, daß die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des Art. 315 SchKG — Nichterfüllung des Nachlaßvertrages — mit Bezug auf den Rekursbeklagten nicht gegeben sei; —

in Erwägung:

Der Rekurrent beschwert sich nicht über Verletzung eines verfassungsmäßigen Individualrechts, insbesondere nicht über Rechtsverweigerung als Verstoß gegen die Garantie des Art. 4 BV; er behauptet vielmehr lediglich unrichtige Anwendung des SchKG. Dieser Beschwerdeggrund aber fällt unter keine der die staatsgerichtlichen Kompetenzen des Bundesgerichts erschöpfend normierenden Bestimmungen der Art. 175, 179—181 und 189 DG. Namentlich trifft auch nicht zu der Vorbehalt des Art. 189 Abs. 2 in fine, wonach das Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerden betr. die Anwendung verfassungsgemäß erlassener Bundesgesetze zu erledigen hat, sofern diese Gesetze selbst ihm eine bezügliche Kompetenz zuweisen. Denn das SchKG enthält nirgends eine die

Zuständigkeit des Bundes-Staatsgerichtshofes begründende Vorschrift. Eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, welche auf die Anwendung des SchKG Bezug hat, ist demnach — abgesehen von den Gerichtsstandsfragen, gemäß Art. 189, Unterabsatz zu Abs. 2, OG (s. z. B. US 26 I Nr. 7 Erw. 1 S. 50) — nur gegeben wegen Rechtsverweigerung durch rein willkürliche Handhabung des Gesetzes (so allgemein schon US 21 S. 21). Die sachliche Überprüfung der Gesetzesanwendung durch den Staatsgerichtshof ist in diesen übrigen Fällen ausgeschlossen, obschon hierfür kein anderweitiges eidgenössisches Rechtsmittel, weder die zivilrechtliche Berufung, noch die betriebsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, zu Gebote steht. Die Entscheidungen der kantonalen Behörden aus Art. 315 SchKG sind in dieser Hinsicht gleich zu halten den kantonalen Entscheidungen im Rechtsöffnungsverfahren, gegenüber welchen die Beschränkung des staatsrechtlichen Rekurses auf die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung schon wiederholt festgestellt worden ist (vgl. z. B. US 29 I Nr. 1 Erw. 1 S. 4). Danach aber kann auf den vorliegenden Rekurs wegen Inkompetenz nicht eingetreten werden; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Eingriffe

kantonalen Behörden in garantierte Rechte. Atteintes portées par des autorités cantonales à des droits garantis.

115. Urteil vom 19. November 1908 in Sachen **Wirz**
gegen **Regierungsrat Zürich und Armenpflege Bubikon.**

Rekurs gegen die Versorgung in einer Korrekptionsanstalt. — Verbot des Schuldverhaftes, Art. 59 Abs. 2 BV. — Verfassungsgarantie der persönlichen Freiheit, Art. 7 zürch. KV.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Unterm 9. April 1908 faßte der Bezirksrat Hinwil auf Antrag der Armenpflege Bubikon den Beschluß, es sei der Rekurrent Kaspar Wirz, geboren 1879, Gießer, von Bubikon, zurzeit in der Vooren, Hinwil, für die Dauer eines Jahres in eine (noch zu bestimmende) staatliche Korrekptionsanstalt einzuweisen. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde darauf hingewiesen, daß Wirz seine Vaterpflichten seit mehr als zwei Jahren in gröblicher Weise vernachlässige und insbesondere sein am 24. Januar 1908 schriftlich abgegebenes Versprechen, für den Unterhalt seiner zwei Kinder alle vierzehn Tage 8 Fr. zu bezahlen, nicht erfüllt.